

Zusatzversorgung **AKTUELL**

| WISSENSWERTES FÜR ARBEITGEBER |

Nr. 4 / September 2013

www.bvk-zusatzversorgung.de



Zusätzlich und wertvoll

Für Arbeitgeber bedeutet die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes zunächst einen zusätzlichen Kostenaufwand zu den monatlichen Personalkosten. Um so wichtiger ist es zu wissen, welchen Wert die zusätzliche Altersversorgung für die Versicherten besitzt – und auch für den Arbeitgeber als Argument bei der Personalakquise. Denn wertvoller und rentabler als die Zusatzversorgung ist kaum eine betriebliche Altersversorgung in Deutschland.

Die Zusatzversorgung ist für den Arbeitgeber ein sehr profitables Betriebsrentensystem. Dabei erhalten die Versicherten eine Leistung, als wenn ein Beitrag von 4 % vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde. Die Beiträge werden mit 3,25 % in der Ansparphase und mit 5,25 % in der Rentenphase verzinst. Wie rentabel das ist, zeigt das folgende Beispiel:

Eine 30-jährige Frau würde bei einem Entgelt von 25.000 € (ohne Dynamik) mit 67 Jahren eine garantierte Zusatzrente von 391 € aus der Zusatzversorgung erhalten. Würden die 4 % Beitrag nicht zur Finanzierung der Zusatzversorgung aufgewendet, sondern das Einkommen der Beschäftigten erhöhen, so würde sich eine Nettoerhöhung von ca. 46 € ergeben. Investiert nun die Beschäftigte diese 46 € in eine private Altersvorsorge, ergäbe sich hieraus eine maximale Rentenleistung in Höhe von 100 €. Das ist weitaus weniger als in der Zusatzversorgung erreicht wurde, wo ja die Rentenleistung fast viermal so hoch war.

Natürlich ist zu berücksichtigen, dass ein Arbeitgeber als Mitglied in der Zusatzversorgungskasse neben dem Beitrag von 4 % in aller Regel noch eine Umlage von

***Rentabilität
ist nicht das Einzige -
es gibt noch mehr..***

3,75 % zu zahlen hat. Doch selbst wenn man diese in die Berechnung mit einbeziehen würde, ergäbe sich noch immer eine äußerst große Rentabilität.

Doch die Rentabilität ist nicht das Einzige - es gibt mehr Argumente, die für die Zusatzversorgung sprechen:

Sicherheit: Bei der BVK Zusatzversorgung sind die vorhandenen Anwartschaften bereits zu einem wesentlichen Teil kapitalgedeckt. Damit sind die künftigen Rentenzahlungen schon so weit ausfinanziert, dass die zu erwartenden Bevölkerungs- und Arbeitsmarktentwicklungen kaum mehr Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der BVK Zusatzversorgung haben werden.

Themenübersicht

- Zusätzlich und wertvoll Seite 1
- Wann es los geht Seite 2

Absehbare Beitragsentwicklung: Die BVK Zusatzversorgung finanziert sich seit dem 01.01.2013 mit einer Umlage in Höhe von 3,75 % und einem Zusatzbeitrag von 4 %. Aufgrund des weiterhin ansteigenden Kapitaldeckungsgrades der BVK Zusatzversorgung kann mit einem weiteren Absinken des Umlagesatzes gerechnet werden.

Kapitalanlage: Die Kapitalanlage der BVK Zusatzversorgung erfolgt durch die Bayerische Versorgungskammer, die insgesamt über 55 Mrd. Kapitalanlage-summe (für 12 verschiedene Altersversorgungswerke) verwaltet. Die sichere und nachhaltige Anlage mit breiter Streuung und Mischung der Anlageformen wurde mehrfach international ausgezeichnet. Statt kurzfristigem Gewinnstreben wird auf eine Vielfalt von Anlageformen geachtet, die ein solides und gegenüber den Trends der Kapitalmärkte robustes Kapitalwachstum fördern und sicher stellen.



Kostenfreie Beratungsleistungen: Als öffentlich-rechtliche Einrichtung erbringt die BVK Zusatzversorgung alle Leistungen kostenlos. Zu den Leistungen gehören auch Beratungen für Arbeitgeber und Versicherte (insbesondere Vorsorgeberatungen), die Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Hilfe bei Abrechnungen und Meldungen zur Zusatzversorgung.

Direkte Repräsentanz: Die BVK Zusatzversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und unterliegt der Rechts- und Versicherungsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Ihre Mitglieder (Arbeitgeber) und Versicherte wirken durch gewählte Vertreter im Beschluss fassenden Gremium der Kasse bei Beschlüssen u.a. zur Satzung oder Kapitalanlage mit. Damit ist eine unmittelbare Einflussnahme der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten sichergestellt.

Zuverlässigkeit und Kompetenz: Mit der BVK Zusatzversorgung steht den Arbeitgebern ein zuverlässiger und kompetenter Partner in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung zur Seite.

Wann es los geht

Die Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes soll neben die Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung treten. Daher ist es folgerichtig, dass es stets dann eine Rentenleistung aus der Zusatzversorgung gibt, wenn die Deutsche Rentenversicherung (DRV) eine Rente bewilligt. Das gilt nicht nur für Altersrenten, sondern auch bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Wird also der Beginn einer Rente durch die Deutsche Rentenversicherung festgesetzt, beginnt – nach einem entsprechenden Antrag – auch die Rente aus der Zusatzversorgung. Sowohl Rentenart als auch der Zeitpunkt des Beginns werden dabei aus dem Rentenbescheid der DRV übernommen.

Ist der Beginn einer gesetzlichen Rente durch die DRV festgesetzt, kann die Rente aus der Zusatzversorgung beantragt werden. Einzige weitere Voraussetzung ist dann lediglich noch, dass bis zum Rentenbeginn mindestens 60 Monate mit Beiträgen oder Umlagen durch den Arbeitgeber belegt sind (Wartezeit).

Sind Beschäftigte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sondern in einem sogenannten berufsständischen Versorgungswerk, wie z.B. der Ärzte- oder Rechtsanwaltsversorgung, gilt etwas anders. Mangels Beginn einer gesetzlichen Rente und aufgrund anders geregelter Rentenarten in der berufsständischen Versorgung tritt ein Versicherungsfall in der Zusatzversorgung nicht automatisch mit dem Beginn berufsständischer Versorgung ein. Erforderlich ist vielmehr, dass ein ausdrücklicher Antrag auf Rentenbeginn bei der Zusatzversorgungskasse gestellt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die Wartezeiten, die für einen vergleichbaren Versicherungsfall in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich wären, vom Beschäftigten in der Zusatzversorgung erfüllt werden. Da dies in manchen Fällen einer vorzeitigen Altersrente oder auch bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung problematisch sein kann, sollte vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Sachlage mit der Zusatzversorgungskasse geklärt werden. Dann steht einem gut versorgten Ruhestand der Beschäftigten nichts mehr im Wege.

Impressum

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37
81925 München
Telefon 089 9235-7400
Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
www.bvk-zusatzversorgung.de